

## **Magistrat - Graz** **A10/6 - Stadtvermessungsamt**

GZ.: 024763/2006

Graz, am 29.11.2006

Betrifft: Allgemeine Geschäftsbedingungen  
bezüglich der Abgaben von Kopien  
und Daten aus dem städtischen Geoinformationssystem (GIS)  
und von Luftbilddaten der Stadt Graz

### **ANHANG B:**

#### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

bezüglich der Abgaben von Kopien und Daten aus dem städtischen Geoinformationssystem (GIS)  
und von Luftbilddaten der Stadt Graz

##### **1. Gegenstand**

- 1.1. Die Stadt Graz (Nutzungsgeber) stellt Interessenten elektronisch aufbereitete oder analoge Plangrundlagen betreffend das Stadtgebiet von Graz zur Verfügung.
- 1.2. Die Festlegung über Inhalt und Umfang der zur Verfügung zu stellenden Datenmenge erfolgt einvernehmlich mit der Stadt Graz. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um digitale Datenbestände auf elektronischen Datenträgern, spezielle Plottungen, Ausdrucke oder sonstige Darstellungen aus dem GIS und von Luftbilddaten (kurz Daten).
- 1.3. Soweit im Übernahmeprotokoll nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Pflicht des Nutzungsgeber auf die bloße Gestattung der Nutzung der übergebenen Daten entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### **2. Rechtseinräumung**

- 2.4. Der Nutzungsgeber räumt dem Nutzungsberechtigten das Recht ein, die übergebenen Daten für den im Übernahmeprotokoll festgelegten Zweck zu verwenden. Jedwede über den im Übernahmeprotokoll definierten ausschließlichen Nutzungszweck hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.5. Der Interessent verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Daten nur für den eigenen Gebrauch oder zur Erfüllung seiner beruflichen Pflichten zu verwenden, sodass insbesondere gewährleistet ist, dass eine missbräuchliche Verwendung dieser Daten nicht stattfindet.

##### **3. Gewährleistung und Haftung**

- 3.1. Die Inhalte dieser digitalen Plangrundlagen werden nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Gegebenheiten auf dem neuesten Stand gehalten. Die Stadt Graz übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verwertbarkeit der durch Zurverfügungstellung der Daten vermittelten Informationen, sowie für die zeichengetreue grafische Darstellung keine Gewähr.
- 3.2. Der Interessent verzichtet auf Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden und gegen Dritte, die ihm aus den von der Stadt Graz erbrachten Leistungen entstehen könnten.

##### **4. Pflichten des Nutzungsberechtigten**

- 4.1. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 4.2. Jede Veröffentlichung muss eine klar ersichtliche Quellenangabe aufweisen.  
Beispiel: *Luftbild: Magistrat Graz, Stadtvermessungsamt*
- 4.3. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die übergebenen Daten weder unmittelbar noch mittelbar durch Dritte in einer dem im Übernahmeprotokoll nicht definierten Zweck hinausgehenden Nutzung weiterverwendet werden.

##### **5. Vertragsstrafe**

- 5.1. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den im Übernahmeprotokoll angeführten Bedingungen wird die Bezahlung einer Konventionalstrafe als Mindestschadenersatz vereinbart, und zwar bei Weitergabe an Dritte in der Höhe des dreifachen Wertes, bei allen anderen Vertragsstrafen des zweifachen Wertes des Tarifs bzw. Kostenersatzes.
- 5.2. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Nutzungsberechtigten (z.B. bei Zivilgericht) bleibt davon unberührt.

##### **6. Tarife bzw. Kostenersätze**

- 6.1. Die jeweils gültigen Tarife für die Abgabe elektronisch aufbereiteter oder analoger Plangrundlagen und Luftbilddaten werden mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

##### **7. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.